



Polizeipräsidium
Westhessen

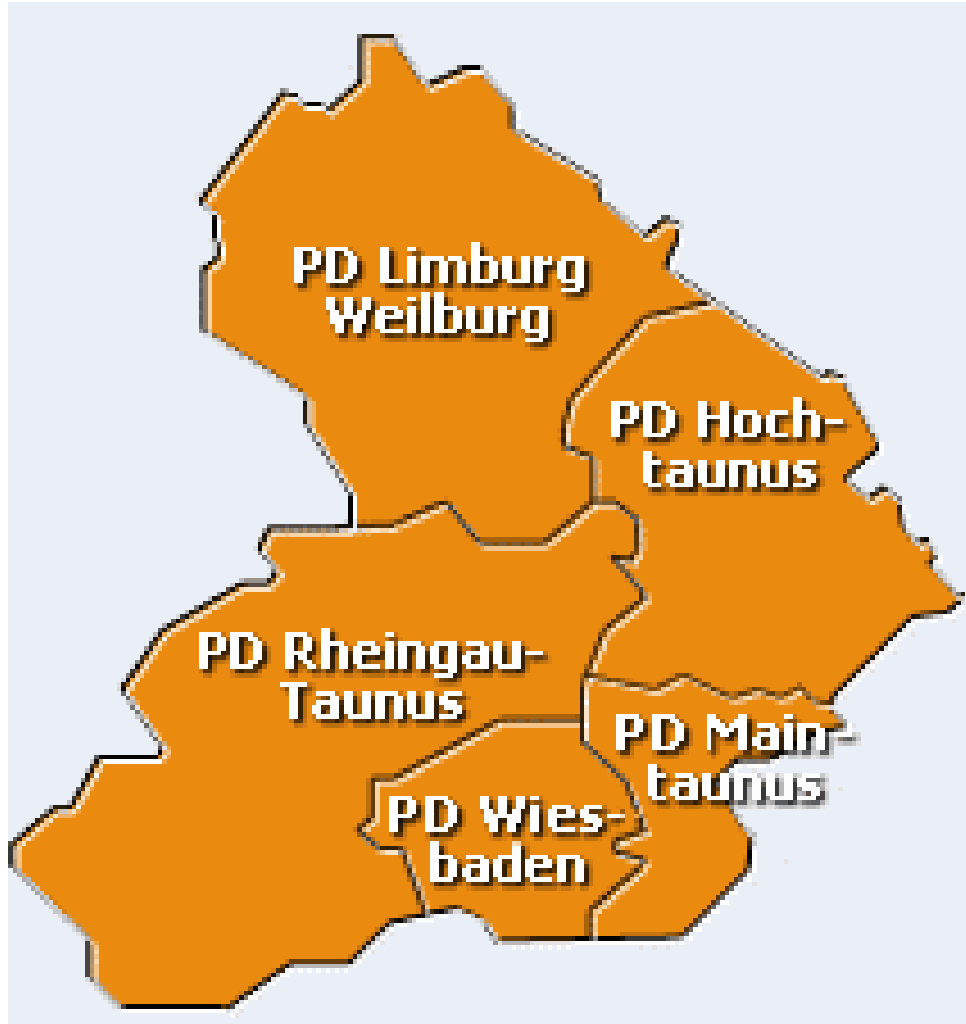
Tierschutzfälle vor Gericht

Vorstellung der Dienststelle PPWH-SO20- im
Bereich des Tierschutzes für die
schwere/organisierte Kriminalität“

Referent: PHK Eric Wölfel



Örtliche Zuständigkeit



SO204 gegründet im Februar 2026

Ziele:

**Bekämpfung der schweren
Umweltkriminalität**

Vorstellung des Teams:

SG-L-	KHK Massmig
SG-VL-	PHK Wölfel
	KHK Laufer
	KK Saul



Sachliche Zuständigkeit

Schwere Umweltkriminalität

- ✓ Schwere des entstandenen Schadens (Gewässerverunreinigung)
- ✓ Organisierte Kriminalität
- ✓ Bandenkriminalität
- ✓ Vermögensabschöpfende Maßnahmen (Gewinnorientierte Täter)
- ✓ Verwaltungsakzessorität (Netzwerk zu Fachbehörden)
- ✓ Gutachten
- ✓ Besonderes Fachwissen und Ausrüstung



SCHWERE UMWELTKRIMINALITÄT



Definition: Schwere Umweltkriminalität umfasst rechtswidrige Handlungen, die die Umwelt in großem Ausmaß schädigen, gegen nationale oder internationale Umweltgesetze verstoßen und erhebliche oder langfristige Auswirkungen auf Ökosysteme, Gesundheit oder Klima haben.

TYPISCHE HANDLUNGSFELDER

-  Illegale Abfallentsorgung und -exporte
-  Illegale Emissionen und Einleitungen
-  Illegale Entwaldung und Flächenzerstörung
-  Illegale Wildtier- und Pflanzenkriminalität
-  Illegale Rohstoffgewinnung (z. B. Bergbau, Sand, Kies)

TÄTER*INNEN

-  Organisierte Kriminalität
-  Unternehmen und Wirtschaftsakteure
-  Einzelpersonen
-  Netzwerke und Mittelsmänner

SCHWERE UMWELTKRIMINALITÄT



METHODEN UND MERKMALE

-  Komplexe, grenzüberschreitende Strukturen
-  Verschleierung legaler Aktivitäten
-  Korruption und Bestechung
-  Nutzung von Offshore-Strukturen
-  Dokumentenfälschung und Täuschung

AUSWIRKUNGEN

-  Schwere und langfristige Umweltschäden
-  Verlust der biologischen Vielfalt
-  Gefährdung der menschlichen Gesundheit
-  Wirtschaftliche Schäden und Wettbewerbsverzerrung
-  Untergrabung von Rechtsstaatlichkeit und Vertrauen

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



- Nationale Umweltstrafgesetze
- Internationale Übereinkommen (z. B. Basel-, Rotterdam-, CITES-Übereinkommen)
- EU-Richtlinien (z. B. Umweltstrafrichtlinie)

BEKÄMPFUNG UND HERAUSFORDERUNGEN



Starke Strafverfolgung und spezialisierte Behörden



Internationale Zusammenarbeit und Informationsaustausch



Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung



Fachwissen, Technologie und Datenanalyse



Herausforderungen: Komplexität, Ressourcenmangel, grenzüberschreitende Strukturen, korruptionsanfällig



Aktuelle Themen

188 Ermittlungsverfahren seit Februar 2026 in Bearbeitung

146 Vorgänge wurden abgeschlossen

- F-Gaskriminalität <https://youtu.be/3y4aAzC-PAg?si=oEKlt81TOOOJpOIB&t=487>
- Illegale Entsorgung von Asbest (Beuerbacher See)
- Ermittlungsverfahren im Bereich Heilpraktikergesetz / Arzneimittelrecht
- Aufdeckung schwerer Delikte nach LFGB
- Kulturschutzgesetz
- Gewässerverunreinigungen mit schwerer Folge



SCHWERE TIERSCHUTZDELIKTE

Wenn Tierleid zur Straftat wird – gemäß § 17 TierSchG

TIERSCHUTZ
IST RECHT.
MITGEFÜHL
IST PFLICHT.



Schwere Tierschutzdelikte sind Handlungen, die einem Tier **erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügen oder die Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund.

RECHTSGRUNDLAGE

§ 17 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren
oder Geldstrafe



Zum Gesetzestext

BEISPIELE SCHWERER TIERSCHUTZDELIKTE



ERHEBLICHE SCHMERZEN



- Zufügen erheblicher Schmerzen (z. B. durch Schlagen, Treten, Quälen)
- Verwendung von schmerzverstärkenden Methoden (z. B. Stromstöße)
- Verletzungen, die zu starken Schmerzen führen



LANG ANHALTENDE ODER WIEDERHOLTE LEIDEN



- Vorenthalten von Nahrung, Wasser oder Pflege
- Unterlassen notwendiger tierärztlicher Behandlung
- Anbinden über einen längeren Zeitraum
- Isolation oder Einsperren unter leidvollen Umständen



ERHEBLICHE SCHÄDEN



- Zufügen von Körperverletzungen oder schweren gesundheitlichen Schäden
- Verstümmelungen (z. B. Kupieren ohne Betäubung)
- Vergiftungen
- Schwere Vernachlässigung mit gesundheitlichen Folgen



TÖTUNG EINES WIRBELTIERES OHNE VERNÜNFTIGEN GRUND



- Tötung ohne vernünftigen Grund (z. B. aus Spaß, Wut, Rache)
- Qualvolle oder nicht tierschutzgerechte Tötungsmethoden
- Misshandlung mit Todesfolge



ORGANISIERTE ODER GEWERBSMÄSSIGE BEGEHUNG



- Begehung im Rahmen einer organisierten Gruppe
- Gewerbsmäßige oder wiederholte Begehung
- Erschwerend und strafverschärfend



WEITERE SCHWERE VERSTÖSSE



- Tierkämpfe oder -hetzen
- Aussetzen von Tieren (z. B. hilflose Haustiere)
- Handel mit geschützten Arten oder Quälzuchten
- Missachtung behördlicher Auflagen/Verbote

MÖGLICHE FOLGEN



Freiheitsstrafe
bis zu 3 Jahren



Geldstrafe



Tierhalteverbot



Eintrag im
Führungszeugnis



Einziehung
von Tieren

WER IST VERANTWORTLICH?



Täterin/Täter
(durch aktives Handeln)



Mitverantwortlich
(z. B. Anstiftung,
Beihilfe, Duldung)



Verantwortlich für
Tier und Aufsicht
(z. B. Halter, Betreuer)

JEDES TIER ZÄHLT



Der Schutz gilt für alle Wirbeltiere –
und in vielen Fällen auch für
Wirbellose.



HINWEIS: HINSEHEN. HANDELN. HELFEN.

Wer Tierschutzdelikte beobachtet oder davon erfährt, sollte dies melden:

- Polizei (110) oder Ordnungsamt
- Veterinäramt / Tierschutzbehörde
- Tierschutzorganisationen und Initiativen

Jede Meldung kann Tierleid verhindern.



Tierschutz ist Verantwortung.
Wegsehen ist keine Option.



GUT ZU WISSEN

- Auch Versuch und Vorbereitung können strafbar sein.
- Tierleid ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat.
- Prävention, Aufklärung und konsequentes Handeln schützen Tiere.

Mitgefühl schützt. Wissen hilft. Recht handeln.





Unser Credo

„Nicht der Einzelne vollbringt das Große,
sondern das Zusammenspiel vieler, die ein Ziel teilen.“

Herzlichen Dank,....

dass Ihnen Mensch, Tier und Natur am Herzen liegen !

Offene Fragen

